



Mit der Bitte um Beachtung

Der DSB hat an seiner aktuellen Sitzung der technischen Kommission und im Bundesausschuss Sportschiessen die nachfolgend aufgeführten Sportordnungsänderungen, die mit sofortiger Wirkung (ab 24.02.18) Gültigkeit haben, beschlossen.

Ich bitte sie diese Regelanpassungen unbedingt zu beachten und entsprechend umzusetzen.

WSV 1850 e.V. Fachverband für Schieß- und Bogensport

Geschäftsstelle im SpOrt Stuttgart
Postfach 50 12 42
70742 Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Schacht
Referentin für das Kampfrichterwesen

Telefon: 0711 / 280 77-306
Telefax: 0711 / 280 77-303
Mobil: 0173 / 16 45 04 8
www.wsv1850.de
E-Mail: schacht@wsv1850.de

28. Februar 2018

Sportordnung Teil 0

Regel 0.2 Sicherheitsbestimmungen - der Abschnitt bezüglich der Schutzbrille wird wie folgt abgeändert:

Bei den Wettbewerben VL und Zentralfeuerwaffen (2.45, 2.5..) ist ein Augenschutz aus Sicherheitsgründen notwendig. Der Augenschutz muss einen Schutz des Auges mindestens von vorne und seitlich gewährleisten. Der Sportler trägt die Verantwortung für die Art des Schutzes seiner Augen selbst.

Regel 0.3.5 Matten – die Regel lautet ab sofort:

Beim Liegend- und Knieendanschlag muss der Veranstalter Matten zur Verfügung stellen. Diese müssen folgende ca. Maße aufweisen:

- Das Vorderteil der Matte muss aus zusammendrückbarem Material bestehen, nicht dicker als 50mm und ca. 50 cm x 80 cm groß.
- Bei Messungen nach Regel 1.3.1 muss dieser Teil in zusammengedrücktem Zustand mindestens 10 mm messen.
- Der Rest der Matte muss zwischen 2 mm und 50mm dick sein und eine Größe von ca. 80 cm x 200 cm haben.

Als Alternative können zwei Matten vorgesehen werden, eine dicke und eine dünne; diese dürfen jedoch zusammen die festgelegten Maße nicht überschreiten. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, die Matten zu stellen, kann der Schießleiter 7 Tech. Delegierte die Verwendung eigener Matten gestatten.

Regel 0.7.4.1 EU-Bürger – dieser Abschnitt wird wie folgt geändert:

EU-Bürger

EU-Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt, sie gelten als deutsche Staatsangehörige im Sinne der Sportordnung. Die Sportler müssen dazu bei ihrem Landesverband eine

Verpflichtungserklärung abgeben. Sie müssen erklären, dass Sie an den Meisterschaften ihres Heimatlandes nicht teilnehmen und auch keine Wettkämpfe für ihr Heimatland wahrnehmen.

Ausländische Sportler mit einer internationalen ID Nummer (z.B. ISSF)

Ausländische Sportler mit einer internationalen ID Nummer (auch EU-Ausländer) sind an den Meisterschaften nicht startberechtigt. (In der BL gelten diese Sportler als Ausländer)

Auflösung der ID Nummer:

Auf Antrag kann ein Sportler, der eine ruhende ID hat zugelassen werden. Dazu hat der Sportler folgende Unterlagen über den Landesverband einzureichen:

- Eigenhändig unterschriebener Antrag
- Nachweis, dass die ID Nummer seit mindestens 3 Jahren ruht
- Erklärung, dass der Sportler nicht an den Meisterschaften seines Heimatlandes teilnimmt und auch nicht an Wettkämpfen für seine Heimatnation startet

Ausländische Sportler ohne internationale ID Nummer

Schützen die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und keine EU-Bürger sind, sind bei den Meisterschaften des DSB nur dann startberechtigt, wenn sie:

- nachfolgender Text bleibt gleich-

Zur Erläuterung:

Unter einer Meisterschaft des Heimatlandes, versteht man Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften der höchsten Ebene in der betreffenden Disziplin (z.B. Staatsmeisterschaften), Regionalmeisterschaften sind nicht relevant.

Sportordnung Teil 1

Für die Disziplin Ordonnanzgewehr (1.58 O und G) ändert sich die Schießzeit wie folgt:

Zuganlagen 55 Minuten, Elektronische Anlagen 45 Minuten

Sportordnung Teil 9

Die Maße für die freie Pistole Auflage wurden wie folgt festgelegt: Die Auflage darf höchstens 50mm breit sein, das Maß Richtung Lauf darf 40mm nicht überschreiten, siehe Zeichnung in der Sportordnung Teil 9 Seite 10 (Sportpistole).

Änderung der Sicherheitshinweise:

Sicherheit beim Revolver – es sind alle Sicherheitsmittel die ein einschwenken der Trommel verhindern zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Schacht

Referentin für das Kampfrichterwesen